

JUSTIZREFORM

Weshalb brauchen wir eine Justizreform ?

(Argumentarium)

Inhalt

Erneuerung der veralteten Ordnung der Bundesrechtspflege	1
Beseitigung der unübersichtlichen Rechtslage im Zivil- und Strafprozessrecht	1
Schliessen von Lücken im gerichtlichen Rechtsschutz	2
Entlastung des Bundesrates von Rechtsprechungsaufgaben	3
Vereinfachung des Rechtsmittelsystems	3
Straffung des Instanzenzuges	3
Bereinigung der Rolle des Bundesgerichts als oberstes Gericht	4
Übersichtliche Regelung des Zugangs zum Bundesgericht	5
Für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung Zugang zum Bundesgericht auch bei kleinem Streitwert	6

Erneuerung der veralteten Ordnung der Bundesrechtspflege

Viele Bereiche unseres Justizwesens sind reformbedürftig. Probleme bestehen namentlich wegen der Lücken im Rechtsschutz, der chronischen Überlastung des Bundesgerichts und der immer mehr als Hindernis empfundenen Vielfalt der kantonalen Zivil- und Strafprozessgesetze. Die geltende Ordnung der Bundesrechtspflege weist strukturelle Schwachstellen auf, die einer Lösung der aktuellen Probleme des Justizwesens im Wege stehen. Sie beruht teilweise auf veralteten Vorstellungen und vermag den gewandelten Rechtsschutzanforderungen nicht mehr gerecht zu werden. Deshalb haben Parlament und Bundesrat eine umfassende Reform der Bundesrechtspflege an die Hand genommen.

Die nötigen Reformen beschlagen zum grossen Teil die Stufe des Gesetzes. Teilweise braucht es aber vorgängig eine Änderung der *verfassungsrechtlichen* Grundlagen. Die Verfassung vom 18. April 1999 hat - getreu dem Nachführungsauftrag - noch keine inhaltlichen Korrekturen gebracht. Diese werden nun mit der Verfassungsvorlage über die Reform der Justiz präsentiert.

Beseitigung der unübersichtlichen Rechtslage im Zivil- und Strafprozessrecht

Heute gelten in der kleinräumigen Schweiz 27 Zivilprozessordnungen und 29 Strafprozessordnungen. Dazu kommen zahlreiche punktuelle Prozessvorschriften im Bundesrecht und in Staatsverträgen sowie ungeschriebene Regeln, welche das Bundesgericht entwickelt hat. Die Rechtslage ist damit sehr unübersichtlich und nicht mehr zeitgemäss.

Im *Strafprozess* behindert die Vielfalt kantonaler Prozessordnungen zunehmend eine wirksame Verbrechensbekämpfung. Mehrere Kantone haben deshalb mit Standesinitiativen eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts gefordert. Im *Zivilprozess* wird die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche erheblich erschwert. Selbst für Anwältinnen und Anwälte ist es mitunter riskant, in einem auswärtigen Kanton zu prozessieren. Auch kann es wegen der unterschiedlichen Verfahrensregeln zu Ungleichbehandlungen kommen, zum Beispiel im Bereich der Fristen und Gerichtsferien

Die bestehende, unbefriedigende Rechtslage lässt sich ohne Verfassungsänderung nicht beheben. Die Justizreform schafft die notwendige Verfassungsgrundlage, damit der Bund das Zivil- und das Strafprozessrecht für die ganze Schweiz einheitlich regeln kann. Das hat zahlreiche Vorteile:

- Es gibt nicht mehr 27 Zivilprozessordnungen und 29 Strafprozessordnungen, sondern nur noch je eine einzige. Man weiss, was gilt, die Rechtssicherheit ist wieder hergestellt.
- Rechtssicherheit stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz, zählt doch ein überblickbares und effizientes Gerichtswesen zu den unverzichtbaren Rahmenbedingungen der Wirtschaft.

- Die moderne Gesellschaft ist mobil und pflegt ihre Geschäftsbeziehungen über die Kantonsgrenzen hinweg. Ihr ist mit einer einheitlichen Zivilprozessordnung besser gedient als mit 27 verschiedenen Regelungen.
- Dank klarer Rechtslage gibt es weniger "Anwaltsfutter", was unter Umständen tiefere Prozesskosten zur Folge hat.
- Es besteht Gewähr, dass die Rechtssuchenden in der ganzen Schweiz nach den gleichen Verfahrensregeln behandelt werden.
- Eine eidgenössische Strafprozessordnung ermöglicht ein rasches und komplikationsloses Vorgehen über die Kantonsgrenzen hinweg. Damit ist ein wichtiger Beitrag zur Effizienzsteigerung in der Verbrechensbekämpfung geleistet.
- Da das Strafprozessrecht wieder klar erkennbar ist, ist das Risiko kleiner, dass den Strafbehörden Verfahrensfehler unterlaufen. Die Verteidiger haben so weniger Angriffsfläche, um den Fortgang des Prozesses zu behindern.
- Neue Anforderungen aus dem übergeordneten Recht müssen nicht mehr mühsam in 27 Zivilprozessordnungen bzw. 29 Strafprozessordnungen überführt werden, sondern lediglich noch in je eine einzige.

Schliessen von Lücken im *gerichtlichen* Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz wurde zwar in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut, insbesondere im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es bestehen aber immer noch gewisse Lücken. So kennt unsere Bundesverfassung keine Rechtsweggarantie im Sinne eines umfassenden Zugangs zu einem unabhängigen Gericht. Ein gerichtlicher Rechtsschutz fehlt namentlich, wenn der Bundesrat oder ein Departement endgültig entscheidet.

Die Justizreform sorgt dafür, dass in allen Bereichen ein gerichtlicher Rechtsschutz zur Verfügung steht. Die neue *Rechtsweggarantie* gewährleistet dem Einzelnen, dass er grundsätzlich jede Rechtsstreitigkeit vor einem unabhängigen Gericht austragen kann. Für den Rechtssuchenden ist damit viel gewonnen, denn nach rechtsstaatlichem Verständnis kann nur ein unabhängiges Gericht echter Mittler in einem Rechtsstreit sein.

Konkret wird aufgrund der Rechtsweggarantie zum Beispiel in folgenden Bereichen neu Zugang zu einem Gericht bestehen:

- Signalisierung im Strassenverkehr
- Mobilfunkkonzessionen
- Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben
- Verletzung der politischen Rechte bei eidgenössischen Urnengängen

Entlastung des Bundesrates von Rechtsprechungsaufgaben

Die konsequente Hinwendung zum Rechtsschutz durch *Gerichte* entlastet gleichzeitig den Bundesrat, der heute noch gewisse Rechtsprechungsaufgaben erfüllen muss. Die Beschwerde an den Bundesrat soll bis auf wenige Bereiche, in denen es vorwiegend um politische Fragen geht (z.B. auswärtige Angelegenheiten, innere und äussere Sicherheit des Landes) abgeschafft werden.

Mit dieser *Aufgabenentflechtung* wird zum einen dem Gewaltenteilungsprinzip nachgelebt, wonach die Staatsfunktion der Rechtsprechung den Gerichten (und nicht der Exekutive) obliegt. Zum andern gewinnt der Bundesrat mehr Zeit für seine eigentliche Aufgabe, für das Regieren.

Vereinfachung des Rechtsmittelsystems

Das Rechtsmittelsystem der Bundesrechtspflege ist äusserst *kompliziert*. Es ist geprägt von einer Rechtsmittelvielfalt, die schwierige Abgrenzungsfragen aufwirft und den Rechtssuchenden zuweilen zwingt, in der gleichen Sache zwei Rechtsmittel einzulegen.

Die Justizreform schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Gesetzgeber das Rechtsmittelsystem wesentlich vereinfachen kann. Dadurch resultiert für die Rechtssuchenden in doppelter Hinsicht ein Gewinn: Das Risiko, dass sich ein Rechtsmittel als unzulässig erweist, nimmt deutlich ab. Gleichzeitig reduzieren sich unter Umständen die Anwaltskosten, weil die Abklärung komplexer Abgrenzungsfragen entfällt. Letzteres trägt zudem zur Entlastung des Bundesgerichts bei, das heute viel Zeit für die Prüfung des zutreffenden Rechtsweges aufwenden muss.

Straffung des Instanzenzuges

Wer heute eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde anfechten will, muss teilweise längere verwaltungsinterne Instanzenzüge durchlaufen, bis er zu einem Gerichtsurteil gelangt.

Nach dem Konzept der Justizreform besteht auf *Bundesebene* der Instanzenzug im Normalfall nur noch aus der verfügenden Verwaltungsinstanz, der richterlichen Beschwerdeinstanz (Bundesverwaltungsgericht) und unter Umständen dem Bundesgericht. Diese Straffung des Instanzenzuges beruht auf der Idee, dass sich guter Rechtsschutz nicht durch möglichst viele Beschwerdeinstanzen auszeichnet, sondern im Gegenteil durch den schnellen Zugang zu einer Gerichtsinstanz von hoher Qualität.

Die *Kantone* müssen dieses Modell nicht übernehmen. Bundesrechtlich vorgeschrieben ist den Kantonen einzig, dass sie in der Regel als letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde einsetzen. Der Modellinstanzenzug auf Bundesebene dürfte jedoch eine gewisse Vorbildwirkung haben. Es ist damit zu rechnen, dass die Kantone ihre z.T. überlangen Instanzenzüge im Bereich des Verwaltungsrechts ebenfalls vereinfachen werden.

Bereinigung der Rolle des Bundesgerichts als oberstes Gericht

Seit den achtziger Jahren sind das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht *überlastet*. Dies beeinträchtigt den individuellen Rechtsschutz, weil die Verfahren länger dauern und die Gefahr besteht, dass die überlasteten Bundesrichter die Dossiers weniger sorgfältig prüfen. Neben dem Rechtsschutz leiden auch die typischen Aufgaben eines obersten Gerichts, also die Fortentwicklung des Rechts und die Überwachung der einheitlichen Anwendung des Bundesrechts durch die Kantone.

Ursache für die Überlastung ist einerseits die anhaltend *hohe Geschäftslast*. 1998 gingen beim Bundesgericht 5263 neue Fälle ein, rund 30 Prozent mehr als noch vor 10 Jahren. Noch beunruhigender ist die Situation am Eidgenössischen Versicherungsgericht. Dort gingen im 1998 2205 neue Fälle ein. Das entspricht im Vergleich zu den Eingängen im Jahr 1988 einer Steigerung um über 70 Prozent.

Mitverantwortlich für die Überlastung sind andererseits aber auch die *sachfremden Aufgaben* des Bundesgerichts. Obwohl es oberstes Gericht ist, muss es in nicht wenigen Fällen als erste und einzige Instanz entscheiden oder aber als erste gerichtliche Instanz. Solche Prozesse verursachen einen ungleich grösseren Aufwand als Verfahren, in denen nur die Rechtmässigkeit eines gerichtlichen Urteils überprüft und keine aufwendige Sachverhaltsabklärung vorgenommen werden muss.

Die Justizreform entlastet das Bundesgericht von diesen sachfremden Aufgaben und stellt damit sicher, dass es seine Rolle als oberstes Gericht ordnungsgemäss erfüllen kann. Das ist möglich, weil in allen Bereichen *richterliche Vorinstanzen* eingesetzt werden. Der Bund muss zu diesem Zweck ein unteres Bundesstrafgericht sowie eine oder mehrere richterliche Behörden für Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung bestellen. Ebenso müssen die Kantone in allen Gebieten, neu auch im kantonalen Verwaltungsrecht, richterliche Behörden einsetzen.

Die direkte Klagemöglichkeit wird nur noch für Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen vorgesehen. Alle anderen Fälle unterliegen zunächst der Beurteilung durch ein unteres Gericht.

So würde zum Beispiel der Fall "Nyffenegger", der eine Abteilung des Bundesgerichts einen ganz Monat lang beschäftigt hat, inskünftig durch das neu zu schaffende erstinstanzliche Bundesstrafgericht beurteilt. Das Bundesgericht käme erst zum Zug, wenn Beschwerde gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts ergriffen würde. Es könnte sich dann auf die rechtliche Überprüfung des angefochtenen Gerichtsurteils beschränken.

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichts bringt den Rechtssuchenden einen direkten Nutzen. Die Möglichkeit, an das Bundesgericht zu rekurrieren, hat nämlich nur einen Wert, wenn Gewähr besteht, dass das Bundesgericht auch über die nötige Zeit verfügt, den Fall sorgfältig zu prüfen und innert nützlicher Frist zu entscheiden. Bei einem hoffnungslos überlasteten Bundesgericht hingegen besteht - etwas überspitzt ausgedrückt - die Gefahr, dass "ausser Spesen nichts gewesen" ist.

Übersichtliche Regelung des Zugangs zum Bundesgericht

Die Verfassung von 1874 beschäftigt sich mit dem Zugang zum Bundesgericht nur punktuell. So garantiert sie den Zugang für Beschwerden gegen kantonale Akte wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Ferner erwähnt sie die Möglichkeit, in Zivilrechtsstreitigkeiten Streitwertgrenzen einzuführen. Es fehlt aber eine kohärente, klar ersichtliche Regelung für alle Rechtsbereiche. Dieser Mangel wurde in der neuen Verfassung vom 18.4.1999 noch nicht behoben.

Die Justizreform widmet dem Zugang zum Bundesgericht eine eigene Vorschrift (Art. 191). Diese zieht dem Gesetzgeber klare Leitlinien. Weitgehend verwehrt sind ihm neue, über den geltenden Zustand hinausgehende Zugangsbeschränkungen. Damit setzte sich im Parlament die Auffassung durch, dass der Zugang zum Bundesgericht den Rechtssuchenden grundsätzlich offen stehen soll.

Dementsprechend geht die verfassungsrechtliche Zugangsregelung vom Grundsatz aus, dass das Gesetz den Zugang zum Bundesgericht zu gewährleisten hat. Der Gesetzgeber wird jedoch ermächtigt, in drei Richtungen Einschränkungen vorzusehen, die jeweils für das Zivil-, das Straf- und das öffentliche Recht Anwendung finden können:

- Der Gesetzgeber ist befugt, *Streitwertgrenzen* festzulegen. Neu gilt der Vorbehalt, dass Streitigkeiten, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, dem Bundesgericht auch dann unterbreitet werden können, wenn die Streitwertgrenze nicht erreicht wird. Dieser Vorbehalt trägt dem Bedürfnis Rechnung, dass das Bundesgericht etwa im Arbeits-, Miet- oder Konsumentenschutzrecht Fragen klärt, die sehr viele Personen betreffen, im Einzelfall aber kaum je zu einem hohen Streitwert führen. Heute steht in Streitigkeiten, die den Streitwert nicht erreichen, lediglich die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Aufgrund dieser Beschwerde kann das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid aber nur unter einem sehr begrenzten Blickwinkel überprüfen, namentlich ob er verfassungsmässige Rechte verletzt.
- Für *bestimmte Sachgebiete* kann das Gesetz den Zugang zum Bundesgericht ausschliessen. In Betracht kommen Bereiche, die wegen ihrer vorwiegend politischen Natur in die Beurteilungskompetenz des Bundesrates fallen oder die wegen der ausserordentlich hohen Zahl von Beschwerden, der Technizität der Materie oder weil Ermessensfragen im Vordergrund stehen, abschliessend von einem unteren Gericht beurteilt werden sollen. *Beispiele*: Asylrecht, weite Teile des Fremdenpolizeirechts, Subventionen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, innere und äussere Sicherheit des Landes, auswärtige Angelegenheiten.
- Für offensichtlich unbegründete Beschwerden kann der Gesetzgeber ein *vereinfachtes Verfahren* vorsehen. Beschwerden, bei denen schon auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass die gerügte Rechtsverletzung nicht zutrifft, dass mithin die Erfolgchancen praktisch gleich Null sind, soll das Bundesgericht ohne grossen Verfahrensaufwand erledigen können. Gedacht ist insbesondere an eine Kurzbeurteilung anstelle eines ausführlich motivierten Urteils.

Für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung Zugang zum Bundesgericht auch bei kleinem Streitwert

Die neue Regelung über den Zugang zum Bundesgericht kommt namentlich den Rechtsschutzbedürfnissen der Arbeitnehmer, der Mieter und der Konsumenten entgegen. Dies aus folgendem Grund:

Der Gesetzgeber darf keine absolute Streitwertgrenze einführen in dem Sinn, dass Streitigkeiten, welche den Streitwert nicht erreichen, gänzlich von der bundesgerichtlichen Beurteilung ausgeschlossen werden. Vielmehr ist neu der Zugang zum Bundesgericht auch für Streitigkeiten *unterhalb* des Streitwertes garantiert, wenn sie eine *Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung* betreffen.

Diese Zugangsgarantie wird sich vor allem in denjenigen Rechtsbereichen entfalten, in denen die Einzelfälle kaum je einen hohen Streitwert erreichen, sich aber dennoch grundsätzliche Rechtsfragen stellen, die eine Vielzahl von Personen betreffen. Hauptbeispiele bilden das Arbeitsrecht (z.B. Entschädigung von Überzeit), ferner das Mietrecht (z.B. die Überwälzung von gewissen Nebenkosten auf die Mieter) und das Konsumentenschutzrecht (z.B. Zinsverrechnung bei Girozahlungen). Das alles sind Streitigkeiten mit einem meist tiefen Streitwert, die aber für viele Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind und deshalb einer höchstrichterlichen Entscheidung bedürfen.

Flash Justizreform (1):

Justizreform - Für mehr Rechtsschutz im Alltag

5 Was kann man tun, wenn einem Unrecht geschieht?
Wenn die Bank umstrittene Strafzinsen auf dem
Girokonto berechnet? Wenn die Gebäudeverwal-
10 tung ungerechtfertigt Nebenkosten auf die Miete
abwälzt? Oder die Firma die Auszahlung von Über-
stunden verweigert? Tausende solcher Streitigkei-
ten gibt es im Alltag - und wer bisher auf sein
Recht pochte und ein aufwendiges Gerichtsver-
fahren auf sich nahm, konnte seine Chancen oft
15 schlecht abschätzen. Dies obwohl es hier um Fra-
gen von grundsätzlicher Bedeutung geht, die je-
den Bürger und jede Bürgerin betreffen können. Ein
höchstrichterlicher und damit für die gesamte
Schweiz wegleitender Entscheid des obersten
20 Bundesgerichts war in solchen Fällen bisher in der
Regel nicht zu erhalten. Denn vor dem Bundesge-
richt können bislang nur Fälle behandelt werden,
die einen genügend hohen Streitwert haben. Der
aktuelle Streitwert für die Berufung ans Bundesge-
25 richt in vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkei-
ten liegt bei 8000 Franken.

Die Justizreform wird hier Abhilfe schaffen und den
Bürgerinnen und Bürgern mehr Rechtssicherheit im
Alltag bringen. Grundsätzliche Fragen, die viele
30 Leute betreffen, wie eben die Mietnebenkosten
oder die Auszahlung von Überzeit, sollen künftig
auch unterhalb des Streitwertes vom Bundesge-
richt entschieden werden dürfen. Einmalig und
massgebend für alle. Denn wenn ein Fall höchst-
35 richterlich entschieden ist, kann man sich bei ver-
gleichbaren Streitfällen künftig den Gang vors Ge-

Manuskript

richt ersparen, da die Rechtslage klar ist. Jeder vermiedene Prozess spart viel Ärger und Kosten.

40 Rechtsschutz bedeutet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger seine Rechte nötigenfalls auch gerichtlich durchsetzen kann. Die geltende Justizverfassung, die noch aus dem 19. Jahrhundert stammt, zeigt hier klare Lücken. Während in den meisten anderen europäischen Staaten jeder Bürger ein Grundrecht darauf hat, in allen Rechtsfragen ein
45 Gericht anrufen zu können, kennt die Bundesverfassung keine derartige Rechtsweggarantie. Vieles wird noch immer von den Verwaltungsbehörden entschieden, und der Bürger hat keine Möglichkeit, diese Entscheide von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen. Wer sich heute z.B. gegen Signalisierungen im Strassenverkehr wehren will, kann bislang nicht an ein Gericht gelangen. Mit der Justizreform wird ein solches Grundrecht auf gerichtlichen Rechtsschutz für alle Streitfälle in
50 der Verfassung verankert. Damit wird der Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger entscheidend verbessert. Denn ein Gericht entscheidet in besonderem Masse unabhängig und ist nicht an politische Rücksichtnahmen oder Weisungen gebunden. Regierungen, Verwaltungsbehörden oder
55 Parlamente dagegen werden nach der Justizreform lediglich in Ausnahmefällen abschliessend über konkrete Rechtsstreitigkeiten entscheiden müssen.

65 Mit der Justizreform sollen zudem auf der Ebene unterhalb des Bundesgerichts zusätzliche Gerichte eingerichtet werden. Damit muss ein Bürger nicht mehr den Weg durch alle denkbaren Verwaltungsinstanzen bis zum Bundesgericht durchlaufen, um seinen Fall überhaupt einem ordentlichen, unparteiischen Gericht vorlegen zu können. Somit verbessert die Justizreform nicht nur den Rechtsschutz des Bürgers, sondern stellt sicher, dass er sein Recht künftig auch so objektiv und so rasch wie möglich bekommt.

Seite 2/3

Manuskript

Dieses Dokument enthält 71 Zeilen à ca. 40 Zeichen =
2800 Zeichen

Flash Justizreform (2)

Justizreform -Für bessere Verbrechensbekämpfung

5 Ein Einsatzkommando der Kriminalpolizei ist einem internationalen Drogenhändlerring auf der Spur. In Zürich muss die Wohnung eines Verdächtigen durchsucht werden, in Genf warten Zeugen auf die Vernehmung. In Bern sollen Konten gesperrt und Gelder beschlagnahmt werden. Schliesslich
10 kommt es in Zug im Verlauf einer Razzia zu Verhaftungen.

15 Doch welcher Kanton ist in diesem Fall für die Verfolgung der Straftäter zuständig? Welche Prozessvorschriften gelten in Zürich, welche in Genf? Nach welchen Verfahrensregeln muss in Bern gehandelt werden, wie sehen diese in Zug aus? Bis Zuständigkeiten und Regeln endlich abgeklärt sind, vergeht oft wertvolle Zeit im Kampf gegen das Verbrechen. Nicht selten sind diejenigen, denen man auf der
20 Spur war, dann bereits untergetaucht.

25 Das organisierte Verbrechen sowie schwere Formen von Wirtschaftskriminalität nehmen auch in der Schweiz zu. Und sie machen vor Kantonsgrenzen nicht Halt. Eine schnelle und effiziente Verfolgung von Straftätern über Kantonsgrenzen hinweg ist heute aber nicht gewährleistet. Insgesamt 29 verschiedene Strafprozessordnungen (26 in den Kantonen, drei im Bund) schaffen eine Rechtsunsicherheit und behindern nicht selten eine wirksames Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden.
30

35 Deshalb will die Justizreform den Bund dazu berechtigen, diese unterschiedlichen Ordnungen zu einer einzigen eidgenössischen Strafprozessordnung zusammenzufassen. Zwar gibt es bereits jetzt Absprachen zwischen den Kantonen in Form von Konkordaten. Diese sind jedoch behelfsmässig, lassen manchmal verschiedene Vorgehensweisen zu

Manuskript

40 und beseitigen damit längst nicht alle Unklarheiten im Normendschungel. Mit der einheitlichen eidgenössischen Strafprozessordnung wird ein rasches Vorgehen gegen interkantonal und international agierende Verbrecher ohne zusätzliche Komplikationen möglich.

45 Aber auch im zivilen Rechtsbereich will die Justizreform das bestehende Dickicht von Prozessvorschriften lichten. Denn auch für einen Prozess vor einem Zivilgericht hat jeder Kanton im Moment seine eigenen Prozessregeln. Wenn also ein Genfer in Zürich von einem Autofahrer aus dem Tessin angefahren wird und vor Gericht finanzielle Genugtuung für seine erlittene Verletzung einklagen will, kann er sich kaum an seinen Genfer Vertrauensanwalt wenden. Denn dieser kennt die Regeln des Zürcher Prozessrechtes vermutlich nur schlecht und würde seinen Mandaten so nicht effizient vertreten können. Zudem sind Ungleichbehandlungen zwischen den Kantonen etwa in den Fristen oder im Beweisrecht nicht im Interesse der Betroffenen.

60 Die Justizreform schafft die notwendigen Verfassungsgrundlagen für ein einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht, das in der ganzen Schweiz Gültigkeit hat. Die Rechtssicherheit wird wieder hergestellt, alle wissen dann, was gilt. Und alle werden überall nach den gleichen Verfahrensregeln behandelt. Ein rasches, unkompliziertes und damit effizienteres Vorgehen gegen das Verbrechen wird über Kantonsgrenzen hinweg möglich. Nicht zuletzt deshalb haben bereits mehrere Kantone von sich aus in Standesinitiativen vom Bund eine solche einheitliche Strafprozessordnung gefordert.

70

Dieses Dokument enthält 66 Zeilen à ca. 40 Zeichen.

= 2740 Zeichen

Manuskript

Flash Justizreform (3)

Justizreform - Für effizientere Rechtsprechung

5 Moritz V. ist seit einem Unfall arbeitsunfähig. Doch die erhoffte Invalidenrente bleibt aus. Monatelang. Schliesslich ist das wenige Ersparte aufgebraucht und Moritz V. wird ohne eigenes Verschulden zum Fürsorgefall. Denn der Entscheid, ob er Anspruch auf eine Invalidenrente hat, liegt noch immer un-

10 entschieden beim Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern.

15 Auch wenn das Beispiel von Moritz V. frei erfunden ist: Aus reiner Überlastung der obersten Gerichte unseres Landes könnte ein solch drastischer Fall durchaus eintreten. Innerhalb von nur acht Jahren hat sich die Zahl der Beschwerden vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht nahezu verdoppelt. Waren 1990 noch rund 1140 Neueingänge zu verzeichnen, galt es 1998 bereits mehr als 2200

20 neue Fälle zu bearbeiten. Die neun hauptamtlichen und ebensovielen nebenamtlichen Richter arbeiten ständig über ihren Kapazitätsgrenzen.

25 Die Geschäftslast der Richter beim Bundesgericht ist ebenfalls kontinuierlich gestiegen. Seit 1978 hat sie um 75 Prozent zugenommen. Verzögerungen in den Verfahren sind nicht selten die Folge. Dauerhaft überlastete Bundesrichter können unter Umständen das eine oder andere Dossier weniger sorgfältig prüfen, so dass die Qualität der Urteile

30 leidet. Mitunter übernehmen die juristischen Mitarbeiter und Gerichtsschreiber Aufgaben, die aus Gründen der Verantwortung eigentlich den ordentlichen Richtern vorbehalten bleiben sollten.

35 Die Justizreform will diesen drohenden Misständen gründlich abhelfen und setzt bei den Ursachen an. Denn nicht allein die Zunahme der Beschwerden ist für die permanente Überlastung des Bundesge-

Seite 1/3

Manuskript

40 richts verantwortlich, sondern auch die Tatsache,
dass das oberste Gericht des Landes nicht selten
als Erstinstanz missbraucht wird. Gerade erstinstanz-
liche Verfahren, die eigentlich gar nicht Aufgabe
eines obersten Gerichtes sein dürften, sind beson-
ders aufwendig. Denn in allen diesen erstinstanzli-
chen Prozessen, wie zum Beispiel in den Bundes-
45 strafprozessen, muss das Bundesgericht nämlich
erst den gesamten Sachverhalt in öffentlicher Ver-
handlung im Detail klären. Der Fall "Nyffenegger"
dürfte noch in guter Erinnerung sein: Allein dieses
Verfahren beschäftigte fünf der 30 Bundesrichter
50 mehr als einen Monat.

Um das Bundesgericht künftig wirksam zu entla-
sten, schaltet die Justizreform dem obersten Ge-
richt in allen Bereichen untere Gerichte vor. Diese
Vorinstanzen entlasten das Bundesgericht in dop-
55 pelter Weise. Einen guten Teil der Verfahren kön-
nen sie bereits zum definitiven Abschluss bringen.
Das Urteil eines unabhängigen Gerichtes auch auf
unterer Ebene akzeptieren die Bürgerinnen und
Bürger nämlich in der Regel eher als den
60 "Schreibtisch-Entscheid" einer Verwaltungsbehör-
de. Deshalb ziehen sie das Verfahren nicht weiter
an das Bundesgericht. Und selbst wenn sie dies
tun, muss das oberste Gericht lediglich prüfen, ob
das Recht korrekt angewandt wurde – der Sach-
65 verhalt wurde ja bereits vor dem unteren Gericht
geklärt.

Schliesslich sollen auch offensichtlich unbegründe-
te Beschwerden künftig in einem vereinfachten
Verfahren erledigt werden können.

70 Die Vorteile einer wirksamen Entlastung der Bun-
desgerichte durch die Justizreform liegen auf der
Hand: Sorgfältige Urteile innert akzeptabler Fristen
und vollumfängliche Verantwortung der Bundes-
richter anstelle der Gefahr einer Gerichtsschrei-
75 berjustiz. Nicht zuletzt kann ein entlastetes und gut
funktionierendes Bundesgericht sich wieder voll

Manuskript

80

seinen eigentlichen Aufgaben zuwenden, nämlich die Rechtssprechung in der Schweiz fortzubilden und darauf zu achten, dass Bundesrecht in allen Kantonen einheitlich angewendet wird.

Dieses Dokument enthält 73 Zeilen à ca. 40 Zeichen =
3090 Zeichen

Glossar zur Justizreform

Bundesrechtspflege

Erlass von verbindlichen Entscheiden im Einzelfall durch Bundesbehörden (Verwaltungsbehörden, Kommissionen, Gerichte), sei es in erster oder in oberer Instanz.

Bundesstrafgericht

Gericht, das jene Strafsachen in erster Instanz beurteilt, welche nach dem Gesetz (Artikel 340 und 340^{bis} des Strafgesetzbuches) von den Bundesbehörden zu verfolgen sind. In Zukunft wird dabei der Bereich des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund stehen.

Das heutige Bundesstrafgericht bildet eine Abteilung des Bundesgerichts. Die Justizreform sieht vor, das Bundesstrafgericht zur Vorinstanz des Bundesgerichts zu machen (Art. 191a Abs. 1). Dadurch wird das Bundesgericht von aufwendigen Sachverhaltsfeststellungen entlastet, und die Parteien (z.B. Verurteilter, Opfer, Bundesanwaltschaft) erhalten die rechtsstaatlich gebotene Möglichkeit, gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts ein Rechtsmittel einzulegen.

Rechtsmittel

Gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, einen förmlichen Entscheid, den eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht getroffen hat, bei einer oberen Instanz anzufechten.

Rechtsweggarantie

Individueller Anspruch darauf, dass ein Rechtsstreit von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht entschieden wird (vgl. Art. 29a der Vorlage Justizreform).

Strafrecht

Gesamtheit der Regeln, die bestimmen, welches menschliche Verhalten Anlass zu staatlicher Verurteilung gibt und welche Sanktionen (Strafen oder Massnahmen) als Reaktion auf dieses Verhalten auszusprechen sind.

Strafprozessrecht

Rechtssätze, die regeln, wie die Behörden vorgehen müssen, um abzuklären, ob eine Straftat begangen wurde und welche Sanktion auszusprechen ist.

Streitwert

Wert des vom Gericht im Einzelfall zu beurteilenden Begehrens, ausgedrückt in einer Geldsumme. Einen Streitwert weisen nur vermögensrechtliche Streitigkeiten auf, d.h. Streitigkeiten um eine Rechtsfolge mit wirtschaftlicher Zielsetzung.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Überprüfung von staatlichen Akten auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung durch ein Gericht.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Entscheidung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten durch ein Gericht. Das Gericht kann entweder direkt mit Klage oder - was in der Schweiz die Regel bildet - mit Beschwerde gegen eine Verfügung der Verwaltung angerufen werden.

Zivilrecht

Das Zivilrecht (Privatrecht) regelt - vereinfacht ausgedrückt - die Verhältnisse der Menschen unter sich, während das öffentliche Recht die Organisation des Staates und das Verhältnis zwischen Staat und Bürger regelt.

Zivilprozessrecht

Rechtssätze, die den Gang des Verfahrens der Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten regeln.